

Änderung der Satzung zur Regelung des Tierschutzes an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 04.04.2017

Das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat in seiner Sitzung am 14.02.2017 die Änderung der Satzung zur Regelung des Tierschutzes vom 21.03.2016 (Amtliche Mitteilungen 1/2016, S. 1 ff.) beschlossen.

Abschnitt I

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität bestellt einen oder mehrere Tierschutzbeauftragte. Werden mehrere Tierschutzbeauftragte bestellt, so sind ihre Aufgabenbereiche bzw. die Vertretungsreihenfolge festzulegen (vgl. § 5 Abs. 1, Abs. 6 TierSchVersV). Sofern mehrere Tierschutzbeauftragte bestellt werden, trifft das Präsidium eine gesonderte innerbetriebliche Anweisung, wie die konkrete Aufgabenverteilung erfolgt. Diese Anweisung ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach der Beschlussfassung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Innerbetriebliche Anweisung zur Aufgabenabgrenzung der Tierschutzbeauftragten

Das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat in seiner Sitzung am 14.02.2017 folgende innerbetriebliche Anweisung zur Aufgabenabgrenzung der Tierschutzbeauftragten gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung zur Regelung des Tierschutzes an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen:

Frau Dr. med. vet. Cordula Karthaus ist zuständig für Tierversuchsangelegenheiten der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften, Frau Dr. med. vet. Kerstin Bonhagen ist zuständig für Tierversuchsangelegenheiten der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften. Die beiden Tierschutzbeauftragten vertreten sich bei Urlaub und im Krankheitsfall gegenseitig. Falls sich das Bearbeitungsaufkommen in einer der beiden Fakultäten im Verlauf der Entwicklung der Universität stark erhöht, werden eingehende Neuanträge von der Tierschutzbeauftragten bearbeitet, die zu dieser Zeit Kapazitäten frei hat. Damit ist verbunden, dass der Antrag über die gesamte Laufzeit von derselben Tierschutzbeauftragten bearbeitet wird. Damit ist für jeden Antrag die Bearbeitung durch eine bestimmte Tierschutzbeauftragte gewährleistet. Auch für diese Anträge gilt die Vertretungsregelung bei Urlaub und im Krankheitsfall.

Inkrafttreten

Diese Anweisung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.